

Einstellbedingungen

Mietvertrag

Mit der Annahme des Parktickets und mit dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (KFZ) mit der Park Service Remscheid GmbH, Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid (im Folgenden „PSR“ genannt) zustande. Bestandteil des Mietvertrages sind diese Einstellbedingungen. In den Parkeinrichtungen der PSR dürfen nur zum Straßenverkehr zugelassene und - mindestens - nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes versicherte Personenkraftwagen oder Zweiräder eingestellt werden. Sie sind ordnungsgemäß zu sichern; insbesondere sind Fahrzeuge abzuschließen und mit der Feststellbremse gegen Wegrollen zu sichern. Der Mieter ist nicht zum Einlagern von Gegenständen berechtigt. Reparaturarbeiten sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind in den Parkeinrichtungen der PSR nicht gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Brennstoffzellen oder Wasserstoffbetrieb ist nur mit gesondert zu erteilender, schriftlicher Zustimmung der PSR zulässig. Die PSR kann die Zustimmung verweigern, wenn Bedenken wegen der Unfallgefahr bestehen. Die PSR übernimmt keine Bewachung, keine Verwahrung und keine Überwachung der eingestellten Fahrzeuge.

Mietpreis - Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das KFZ kann nur, während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung mit der PSR getroffen wurde. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die PSR berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine Benachrichtigung des Mieters erfolgt oder diese ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Parktickets ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die PSR eine längere Einstelldauer nach.

Öffnungszeiten

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten sind ausgehängt; sie sind Bestandteil des Mietvertrages. Die PSR ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Parkeinrichtungen jederzeit zu ändern.

Haftung, Aufrechterhaltung, Pfandrecht

Die PSR haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die PSR im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die PSR durch leichte Fahrlässigkeit eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet sie für darauf zurückführende Sach- und Vermögensschäden, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste bzw., hätte voraussehen müssen. Wesentliche vertragliche Hauptpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der PSR für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzungen und-ausschlüsse gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der PSR. Der PSR stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der PSR in Verzug, kann die PSR die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen. Eine Aufrechterhaltung des/des Mieters/in ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie Anweisungen des Parkhauspersonals - insbesondere zur Aufrechterhaltung des sicheren Parkbetriebs und/oder zur Verhütung von Unfällen - zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die PSR ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.

Sonstiges

Ein Verlust der Parkkarte ist der PSR unverzüglich zu melden, es fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO für die Neubestellung an. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Die PSR übernimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Erfüllungsort für beide Vertragsseiten ist der Sitz der Park Service Remscheid GmbH. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine oder sollten mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder

werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, statt der unwirksamen Klausel eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich aber wirksame Klausel zu vereinbaren. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen wird von einer Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht berührt. §139 BGB wird ausgeschlossen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Miete, soweit in diesen Bedingungen nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.parkservice-remscheid.de oder telefonisch unter 0 21 91 - 16 49 02.